



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 18. Juli 1960, letztmals bestätigt mit Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 24. November 2006, wurde der Verein **HELVETAS Swiss Intercooperation** (vorm. HELVETAS, Schweizer Gesellschaft für Entwicklung und Zusammenarbeit, ursprünglich Schweizerisches Hilfswerk für aussereuropäische Gebiete), mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56. lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 60/10 212, 06/10 549).

Gemäss Transaktionsvertrag vom 17. März 2011 zwischen **Helvetas, Schweizer Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit**, Verein mit Sitz in Zürich, und **Intercooperation, Swiss Foundation for Development and International Cooperation**, Stiftung mit Sitz in Bern, beabsichtigen die Vertragspartner, ihr operatives Geschäft zusammenzuführen, mit dem Ziel, gemeinsam mit ihren Partnern den Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in Ländern des Südens und Ostens zu verstärken (Transaktionsvertrag vom 17. März 2011 und Vermögensübertragungsvertrag vom 10. Mai 2011, Präambel). Nach Einsicht in die Vertragswerke und die übrigen am 05. Oktober 2011 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 11. April 2011) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **HELVETAS Swiss Intercooperation**, mit Sitz in Zürich, im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
- a) den Verein HELVETAS Swiss Intercooperation, Frau Kerstin Rusconi, Weinbergstrasse 22a, Postfach 3130, 8021 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den

20. Okt. 2011

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

20. Okt. 2011



lic.iur. P. Schwaibold